

IHR

Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und Warenvertriebs

2/2013

13. Jahrgang S. 45 – 88 April 2013

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus
RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Dr. Karl-Heinz Thume

gemeinsam mit

MRin Dr. G. Beate Czerwenka
RA Dr. Tobias Eckardt
Prof. Dr. Franco Ferrari
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow
RA Dr. Christian Groß

Prof. Dr. Peter Huber
RA Prof. Dr. Stefan Kröll
Prof. Dr. Brigitta Lurger
Prof. Dr. Peter Mankowski
Prof. Dr. Ingo Saenger
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer

www.internationales-handelsrecht.net

Aus dem Inhalt

- ▶ *Leible/Müller* – Die Reichweite von Artikel 80 CISG S. 45
- ▶ *Droese* – B2B Kaufverträge und das GEK: Das Ende des CISG? S. 50
- ▶ *Piltz* – „Bekannter Versender“ – Sicherheitskontrollen bei Luftfracht S. 61
- ▶ *OLG Oldenburg* – Zur Abtretung und Aufrechnung unter CISG (m. Anm. *Magnus*) S. 63
- ▶ *OLG München* – Abgrenzung zwischen Neu- und Altkunden S. 82
- ▶ *EuGH* – Wirkung einer Gerichtsstandsklausel in einer Vertragskette S. 85



sellier european law publishers

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Die Reichweite von Artikel 80 CISG

Professor Dr. *Stefan Leible*, Bayreuth /

Dr. *Michael Müller*, LL.M. (Austin), Berlin _____ 45

B2B Kaufverträge und das GEK: Das Ende des CISG?

Patrick A. Droese, Würzburg _____ 50

„Bekannter Versender“ – Sicherheitskontrollen bei Luftfracht

RA Professor Dr. *Burghard Piltz*, Gütersloh _____ 61

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 4 CISG; Art. 28 Abs. 5 EGBGB

1. Da das CISG keine Regelungen zur Abtretung und jedenfalls keine abschließende Regelung über die Aufrechnung, [...] enthält, bestimmen sich deren Voraussetzungen nach dem anwendbaren nationalen Recht.
2. Ob der Schuldner mit befreiender Wirkung an den alten Gläubiger leisten und ob der Schuldner eine ihm gegen den alten Gläubiger zustehende Forderung gegenüber dem neuen Gläubiger aufrechnen kann, richtet sich nach dem Statut der abgetretenen Forderung.
3. [...]

Deutschland: OLG Oldenburg, Urteil vom 28.2.2012 – 13 U 67/10 _____ 63

(mit Anmerkung von Prof. Dr. *Ulrich Magnus*, Hamburg) _____ 67

Art. 9 Abs. 1 CISG; Art. 23 Abs. 1 S. 3 lit. b) EuGVVO

Haben die Parteien einen langfristigen Liefervertrag (hier: Laufzeit über 10 Jahre) geschlossen, der eine

Gerichtsstandsklausel enthält, und findet sich diese Klausel auch in den AGB der einen Partei, so gilt diese auch für zusätzlich zum Langfristvertrag abgeschlossene Kaufverträge [...].

Deutschland: OLG Köln, Urteil vom 25.5.2012 – 19 U 159/11 _____ 68

Art. 74, 78 CISG; Art. 5 Nr. 1 lit. b) EuGVVO

1. Die internationale Zuständigkeit für Ansprüche aus Vertragsverletzung, insbesondere Verzugsansprüche, besteht nur insoweit, als sie auf der Geltendmachung von (Haupt-) Ansprüchen beruhen, für die eine internationale Zuständigkeit gegeben ist.
2. Nach Art. 74 CISG können zur angemessenen und berechtigten Rechtsverfolgung auch Inkassokosten oder vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu ersetzen sein. [...]
3. Die Höhe der nach Art. 78 CISG zu zahlenden Zinsen bestimmt sich nach dem anwendbaren nationalen Recht.

Deutschland: LG München, Teilversäumnis- und Teilendurteil vom 15.3.2012 – 4 HK O 3633/11 _____ 72

Vertriebsrecht

§ 92b HGB; § 307 Abs. 1 S. 1 BGB

1. Es stellt keine unangemessene Benachteiligung eines Handelsvertreters im Nebenberuf dar, wenn die im vorformulierten Handelsvertretervertrag geregelte Kündigungsfrist länger ist als die gesetzliche Kündigungsfrist für den hauptberuflichen Handelsvertreter. [...]

2. [Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB einer in einem vorformulierten Versicherungsvertragsvertrag enthaltenen Vertragsstrafenklausel.]

3. [Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB einer in einem vorformulierten Versicherungsvertragsvertrag enthaltenen Vertragsstrafenklausel.]

Deutschland: OLG Oldenburg, Urteil vom 24.7.2012 – 13 U 13/12

74

§§ 89, 89a HGB; § 134 BGB; Art. 12 GG

1. Zur Frage, unter welchen Umständen die Zahlung rückzahlbarer Vorschüsse vom Unternehmer an einen Handelsvertreter zu einer unzulässigen Kündigungserschwernis für den Handelsvertreter führt [...].

2. Wird ein Versicherungsvertreter unter Verstoß gegen das ihm obliegende Wettbewerbsverbot für ein Konkurrenzunternehmen tätig, so kann der Unternehmer Auskunft über die vom Versicherungsvertreter unter Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot vermittelten Geschäfte verlangen; [...].

Deutschland: OLG Oldenburg, Urteil vom 24.7.2012 – 13 U 118/11

79

§ 89b HGB

1. Schließt ein Unternehmen für den Vertrieb von von ihm produzierter Brillen verschiedener Marken / Kollektionen Handelsvertreterverträge ab, in denen es dem einzelnen Handelsvertreter von vornherein zum Vertrieb in bestimmten Gebieten nicht seine gesamte Produktpalette, sondern jeweils nur einzelne Kollektionen / Marken zuweist, dann sind die von einem Handelsvertreter für eine ihm zugewiesene neue Marke / Kollektion gewonnenen Optiker als Neukunden anzusehen, auch wenn diese bereits Kunden anderer Marken / Kollektionen des Unternehmens waren.

2. [...] ist bei der Abgrenzung zwischen Neu- und Altkunden keine rein branchenbezogene Betrachtung anzustellen.

3. Dem Umstand, dass Optiker bereits Kunden der vom Unternehmen hergestellten und vertriebenen anderen Marken / Kollektionen sind [...], ist i.R.d. der vorzunehmenden Billigkeitsprüfung nach § 89b Abs. 1 Ziff. 2 HGB [...] Rechnung zu tragen.

Deutschland: OLG München, Endurteil vom 24.10.2012 – 7 U 4103/10 (nicht rechtskräftig)

82

Andere Rechtsfragen

Art. 23 EuGVVO

Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 [...] ist dahin auszulegen, dass eine in dem Vertrag zwischen dem Hersteller eines Gegenstands und dem Erwerber vereinbarte Gerichtsstandsklausel dem späteren Erwerber, der diesen Gegenstand am Ende einer Kette von das Eigentum übertragenden Verträgen, die zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Parteien geschlossen wurden, erworben hat und eine Haftungsklage gegen den Hersteller erheben möchte, nicht entgegengehalten werden kann, [...].

EuGH, Urteil vom 7.2.2013 – C-543/10

85

Impressum

Geschäftsführender Herausgeber

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber
in Soz. Ahlers & Vogel
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg
Telefon +49 (0)40 / 37 85 88 11, Telefax +49 (0)40 / 37 85 88 99
herber@internationales-handelsrecht.net
Verantwortlich für den Textteil.

Schriftleiter

Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt
Ahlers & Vogel
Königstr. 32, 26789 Leer
Telefon +49 (0)491 / 45 45 229-0, Telefax +49 (0)491 / 45 45 229-99
tobias.eckardt@internationales-handelsrecht.net

Verlag

IHR ist ein Projekt des Verlags sellier european law publishers GmbH, Geibelstraße 8, 81679 München, Telefon +49 (0)89 / 45 10 84 58-0, Telefax +49 (0)89 / 45 10 84 58-9, info@sellier.de, www.sellier.de, www.internationales-handelsrecht.net. Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes wird mitgeteilt: Gesellschafter der sellier european law publishers GmbH ist: Firma Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagkontor.

Anzeigen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Kristin Rothe, Anschrift wie Verlag (selp). Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste 2013.

Herstellung, Satz, Druck

Herstellung: Karina Hack, München.
Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen.
Druck: Wilhelm & Adam, Werbe- und Verlagsdruck GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 29, 63150 Heusenstamm.

Manuskripte

Manuskripteinsendungen werden an die Redaktion erbeten (s.o.). Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Erscheinungsweise, Bezugsbedingungen

6 Hefte jährlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) mit ca. 264 Seiten. Abonnement (Print) € 132. Vorzugsabonnement (Print) für Studenten, Referendare und Rechtsanwälte (bis zum 3. Jahr ihrer Zulassung) € 82. Versandkosten für Deutschland € 6, für Ausland € 18 (Standardversand, Eilzuschläge und Luftpost auf Anfrage). Die IHR-online-Angebote erfragen Sie bitte beim Verlag. Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird. Das Abonnement kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Einzelheft (Print) € 25; Versand erfolgt kostenfrei. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils für ein Jahr.

Bestellungen

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Adressänderung

Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Zitierweise IHR

ISSN 1617-5395